# Wahlordnung des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) der HKS Ottersberg

### Inhalt

§1 Geltungsbereich	2
§2 Aktives und passives Wahlrecht	2
§ 3 Wahlausschuss	3
§ 4 Einreichung von Wahlvorschlägen	3
§ 5 Zulassung der Wahlvorschläge	3
§ 6 Wahlbekanntmachung	4
§ 7 Analoge Wahl	4
7.3 Auszählung	5
7.4 Feststellung des Wahlergebnisses	5
§ 9 Nach- und Neuwahl	6
§ 10 Niederschriften	6
§ 11 Wahleinspruch und Wahlprüfung	7
§ 12 In-Kraft-Treten	7

# §1 Geltungsbereich

- 1. Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen der Studierendenschaft nach § 9 der Grundordnung der HKS Ottersberg (im Folgenden Allgemeiner Studierendenausschusses 'AStA' der HKS Ottersberg).
- 2. Die Wahlen finden einmal jährlich im Sommersemester statt. Der genaue Wahltermin wird vom Wahlausschuss vorgeschlagen und vom AStA beschlossen.

# §2 Aktives und passives Wahlrecht

Aktives und passives Wahlrecht haben alle Studierenden der HKS Ottersberg.

### § 3 Wahlausschuss

- 1. Der AStA bestimmt einen Wahlausschuss, bestehend aus mindestens drei Studierenden. Dieser überwacht die Durchführung der Wahl. Er stellt das Wahlergebnis fest und entscheidet über Wahleinsprüche. Mindestens eine Person des Wahlausschusses muss Mitglied des AStA sein und darf nicht selbst zur Wahl antreten.
- 2. Die Mitglieder des Wahlausschusses dürfen selbst nicht bei der Wahl antreten.
- 3. Der Wahlausschuss nimmt mit seiner konstituierenden Sitzung die Arbeit auf und bleibt im Amt bis zur Bekanntgabe des Wahlergebnisses und gibt darüber hinaus eine Stellungnahme an den AStA zu gegebenenfalls eingereichten Einsprüchen ab.
- 4. Endet die Amtszeit eines Mitglieds des Wahlausschusses vorzeitig, so wird für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied vom AStA nachgewählt.
- 5. Der Wahlausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - I. Aufstellung des Terminplans und dessen öffentlicher Bekanntgabe inclusive der Einladung an die Wahlberechtigten zur Einreichung von Wahlvorschlägen.
  - II. Vorlage des Verzeichnisses der Wahlberechtigten,
  - III. Entgegennahme und Prüfung der Wahlvorschläge,
  - IV. Veröffentlichung der Kandidat\*innen
  - V. Durchführung der Wahl und Stimmauszählung,
  - VI. Niederschrift des Wahlergebnisses und Veröffentlichung

# § 4 Einreichung von Wahlvorschlägen

- 1. Die Wahlvorschläge sind bis eine Woche vor der Wahl beim Wahlausschuss einzureichen.
- 2. Wahlvorschläge müssen von mindestens einer wahlberechtigen Person eingereicht und unterzeichnet werden.
- 3. Die zur Wahl vorgeschlagene Person muss ihren Willen aufgestellt zu werden schriftlich bekunden.

# § 5 Zulassung der Wahlvorschläge

- 1. Ein Mitglied des Wahlausschusses prüft unverzüglich nach jedem eingereichten Wahlvorschlag die Ordnungsmäßigkeit, sowie Vollständigkeit und hat den Wahlausschuss auf Mängel hinzuweisen.
- 2. Bis zum Ablauf der Einreichungsfrist können Wahlvorschläge zurückgenommen, korrigiert oder ergänzt werden.
- 3. Nicht zugelassene Wahlvorschläge sind:
  - I. Sie sind nicht bis zum festgesetzten Termin eingereicht worden
  - II. Vorgeschlagene/r ist nicht eindeutig bezeichnen,
  - III. die erforderlichen Unterschriften nicht enthalten,
  - IV. Bewerberinnen oder Bewerber aufführen, die nicht wählbar sind,
  - V. Bedingungen oder Einschränkungen enthalten.

# § 6 Wahlbekanntmachung

- Der Wahlausschuss veröffentlicht in der Wahlbekanntmachung die Aufforderung zur Stimmabgabe mit dem Hinweis auf die Regelungen für die Stimmabgabe und die zugelassenen Wahlvorschläge.
- 2. Die Wahlbekanntmachung ist unverzüglich nach Ablauf der Ausschlussfrist zur Abgabe der Wahlvorschläge (§ 5 Absatz 1) hochschulöffentlich bekannt zu machen.
- 3. Die Wahlbekanntmachung ist von allen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen.
- 4. Die Wahl wird entweder analog oder digital vom Wahlausschuss durchgeführt. Die Entscheidung für die Wahlmodalitäten obliegt dem AStA und wird im Zuge der Planung beschlossen und öffentlich bekannt gemacht.
- 5. Im Falle einer Analogen Wahl wird die Wahl nach § 7 durchgeführt und § 8 hat keine Wirksamkeit
- 6. Im Falle einer Digitalen Wahl wird die Wahl nach § 8 durchgeführt und § 7 hat keine Wirksamkeit

# § 7 Analoge Wahl

### 7.1 Stimmabgabe

- 1. Die Stimmabgabe erfolgt an den vom Wahlausschuss bekanntgegebenen Wahltagen
- 2. Gewählt werden kann, wer auf dem Stimmzettel steht. Dort müssen alle zur Wahl stehenden Personen aufgeführt sein. Ihre Anzahl entspricht der maximalen Anzahl der setzbaren Kreuze, wobei die Häufung von Stimmen ausgeschlossen ist (eine oder keine Stimme auf jede zur Wahl stehende Person). Die entsprechenden Hinweise müssen ebenfalls auf dem Stimmzettel vermerkt sein.
- 3. Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels ausgeübt.
- 4. Jede und jeder Wahlberechtigte hat seine Stimme persönlich abzugeben.
- 5. Ungültig Stimmzettel sind solche,:
  - I. die nicht auf einem vom Wahlausschuss ausgegebenen Vordruck abgegeben sind
  - II. aus denen sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt
  - III. auf denen mehr Stimmen abgegeben sind, als zulässig ist.
  - IV. denen nicht eindeutig hervorgeht, welche Person(en) gewählt wurde(n).

### 7.2 Wahlhandlung

- 1. Der Wahlausschuss organisiert für jeden Wahlraum zwei verantwortliche Wahlhelfer\*innen sowie eventuell weitere Personen zu ihrer Unterstützung.
- 2. Der Wahlausschuss sorgt dafür, dass die Wählerinnen und Wähler den Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen können. Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden.
- 3. Während der Stimmabgabe müssen entweder zwei Wahlhelfer\*innen oder zwei Mitglieder des Wahlausschusses anwesend sein.
- 4. Ein Exemplar der Wahlordnung soll zur Einsichtnahme im Wahlraum ausliegen.
- 5. Vor Abgabe des Stimmzettels haben die Wahlhelfer\*innen festzustellen, ob die / der Wahlberechtigte Mitglied der Studierendenschaft ist.
- 6. Wird die Wahlhandlung unterbrochen ist die Wahlurne zu verschließen.

- 7. Die Wahlhelfer\*nnen sorgen dafür, dass die Wahlurnen nach Beendigung der Stimmabgabe versiegelt werden. Der Wahlausschuss veranlasst, dass die Wahlurnen unverzüglich zur zentralen Stimmenauszählung abgeholt werden.
- 8. Der Wahlraum muss allen dort Wahlberechtigten zugänglich sein. Im Wahlraum ist jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten.

### 7.3 Auszählung

- 1. Der Wahlausschuss hat unter Hinzuziehung von Wahlhelfer\*innen unverzüglich nach Abschluss der Stimmabgabe die abgegebenen Stimmen hochschulöffentlich zu zählen.
- 2. Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmen, die zu Zweifeln Anlass geben, entscheidet der Wahlausschuss. Die Entscheidung ist jeweils auf dem Stimmzettel zu vermerken. Ungültige Stimmen sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen und gesondert zu den Wahlunterlagen zu nehmen
- 3. Eine Bewerber\*in ist gewählt, wenn mehr als 5 % der abgegebenen Stimmen auf sie / ihn entfallen.

### 7.4 Feststellung des Wahlergebnisses

- 1. Der Wahlausschuss stellt auf Grund der Zählerergebnisse das Wahlergebnis fest:
  - I. die Zahl der Wahlberechtigten,
  - II. die Zahl der Wähler\*innen
  - III. die Zahl der ungültigen Stimmzettel,
  - IV. die Zahl der gültigen Stimmen,
  - V. die Zahl der Stimmen, auf die einzelnen Bewerber\*innen entfallen sind
  - VI. die gewählten Vertreter\*innen
- 2. Der Wahlausschuss macht unverzüglich auf Grund der Zählerergebnisse-hochschulöffentlich bekannt:
  - I. Die Zahl der Wahlberechtigten
  - II. Die Zahl der Wähler\*innen
  - III. Die gewählten Vertreter\*innen

# § 8 Digitale Wahl

### 8.1 Digitale Stimmabgabe

- 1. Die Stimmabgabe erfolgt über ein digitales Programm, das den Grundsätzen der freien, gleichen und geheimen Wahl entspricht und das vom Datenschutzbeauftragten der HKS Ottersberg geprüft wurde. Jede wahlberechtigte Person hat einen personalisierten Zugang und nur eine Möglichkeit zur Stimmabgabe.
- 2. Die Stimmabgabe erfolgt an den vom Wahlausschuss bekannt gegebenen Wahltagen.
- 3. Gewählt wird per digitaler Stimmzettel. Dort müssen alle zur Wahl stehenden Personen aufgeführt sein. Ihre Anzahl entspricht der maximalen Anzahl der setzbaren Kreuze, wobei die Häufung von Stimmen ausgeschlossen ist (eine oder keine Stimme auf jede zur Wahl stehende Person). Die entsprechenden Hinweise müssen ebenfalls auf dem Stimmzettel vermerkt sein.

### 8.2 Digitale Wahlhandlung

- 1. Der Wahlausschuss schaltet die Wahlmöglichkeit für den vorab festgelegten Zeitraum der Wahl frei. Eine Stimmabgabe nach Abschluss des Zeitraums ist ausgeschlossen.
- Bei Verdacht auf Wahlmanipulation hat der Wahlausschuss die Zugangsdaten zum Programm an die Hochschulleitung zur Einsicht zu übermitteln, welche die Rechtmäßigkeit der Wahlhandlung überprüft.

### 8.3 Auszählung der digitalen Wahl

1. Ein\*e Bewerber\*in ist gewählt, wenn mehr als 5 % der abgegebenen Stimmen auf sie / ihn entfallen.

# 8.4 Feststellung des Wahlergebnisses

- 1. Der Wahlausschuss tritt präsent zusammen und stellt gemeinschaftlich auf Grund der Zählerergebnisse (durchgeführt durch das Programm) das Wahlergebnis fest:
  - I. die Zahl der Wahlberechtigten,
  - II. die Zahl der Wähler\*innen
  - III. die Zahl der Stimmen, auf die einzelnen Bewerber\*innen entfallen sind
  - IV. die gewählten Vertreter\*innen
- 3. Der Wahlausschuss macht unverzüglich auf Grund der Zählerergebnisse-hochschulöffentlich bekannt:
  - V. Die Zahl der Wahlberechtigten
  - VI. Die Zahl der Wähler\*innen
  - VII. Die gewählten Vertreter\*innen

# § 9 Nach- und Neuwahl

- 1. Eine Nachwahl findet statt, wenn
  - I. die Wahl nicht durchgeführt worden ist, weil das Wahlverfahren auf Grund eines Beschlusses des Wahlausschusses wegen eines Verstoßes gegen Wahlrechtsvorschriften unterbrochen ist
  - II. Verstöße gegen Wahlrechtsvorschriften sich auf das Wahlergebnis ausgewirkt haben oder ausgewirkt haben können
- 2. Die Nachwahl kann vor Abschluss der verbundenen Wahl vorbereitet werden.
- 3. Eine Neuwahl findet statt, wenn weniger als 10 % der Studierendenschaft Gebrauch von ihrem Wahlrecht gemacht haben. Ein Verzicht auf die Neuwahl ist nicht möglich.
- 4. Wenn eine Nachwahl / Neuwahl notwendig ist, stellt dies der Wahlausschuss fest. Dieser Beschluss ist in dem erneuten Wahlausschreiben hochschulöffentlich bekannt zu machen.

### § 10 Niederschriften

1. Über Sitzungen des Wahlausschusses und über den Gang der Wahlhandlung sind Niederschriften zu fertigen.

- 2. Die Niederschrift muss Ort und Zeit der Sitzung bzw. Wahlhandlung, die Namen der Sitzungsteilnehmer mit der Zeit ihrer Anwesenheit, die Tagesordnung, den Verlauf der Sitzung oder Wahlhandlung und alle Beschlüsse, Zähl- und Wahlergebnisse und besonderen Vorkommnisse enthalten.
- 3. Die Stimmzettel, Wahlscheine und sonstigen Wahlunterlagen sind nach Feststellung des Wahlergebnisses zu den Niederschriften beizufügen.
- 4. Die Niederschriften nebst Anlagen werden in dem dafür vorgesehenen Ordner im AStA Raum aufbewahrt und sind erst nach einem Jahr zu vernichten.

# § 11 Wahleinspruch und Wahlprüfung

- Die Wahl kann durch schriftlichen Einspruch, der die Gründe angeben muss, binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses beim Wahlausschuss angefochten werden. Der Einspruch kann nicht mit der Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses begründet werden.
- 2. Der Wahleinspruch ist begründet, wenn Wahlrechtsbestimmungen verletzt worden sind und diese Verletzungen zu einer fehlerhaften Feststellung der Gewählten und geführt haben oder geführt haben können.
- 3. Der Wahlausschuss kann jederzeit eine Wahlprüfung einleiten.
- 4. Bevor der Wahlausschuss einem Wahleinspruch stattgibt oder wenn er von Amts wegen in die Wahlprüfung eingetreten ist, hat er diejenigen anzuhören und am Verfahren zu beteiligen, die möglicherweise als Gewählte von einer Entscheidung betroffen sein können. Führt der Wahleinspruch zu einer Änderung des Wahlergebnisses, stellt der Wahlausschuss das Wahlergebnis fest. Kann ein richtiges Wahlergebnis nicht mit Sicherheit ermittelt werden, ist entsprechend § 9 zu verfahren.
- 5. Die Entscheidung ist hochschulöffentlich bekanntzumachen.

### § 12 In-Kraft-Treten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ottersberg, den 26.05.2021